

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2016 - 2021	0109/2017/2.1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

15.03.2017	Feuerwehr- und Ordnungsausschuss	öffentlich
29.03.2017	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
04.04.2017	Rat der Stadt Norden	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Fröbel, Krage, 2.1

Organisationseinheit:

Bürgerdienste und Sicherheit

Beschlussvorschlag:

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 14 und 15 der Friedhofssatzung wird zugestimmt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des Wandels in der Bestattungskultur und unter Berücksichtigung der von Friedhofsnutzern an die Friedhofsverwaltung herangetragenen Wünsche sind Änderungen in der Friedhofssatzung vorzunehmen:

1. Änderung des § 14 Abs. 2 a):

Wahlgräber

Zurzeit werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Aufgrund von an den Friedhofswärter herangetragenen Anfragen von Friedhofsbesuchern wird vorgeschlagen, den Erwerb von Wahlgräbern auch zu Lebzeiten anzubieten mit der Bedingung, die entsprechende Fläche als Grabstätte anzulegen und zu pflegen. Urnengemeinschaftsgrabstätten können satzungsgemäß zu Lebzeiten erworben werden und um eine Gleichbehandlung zu erreichen, sollte dies auch bei Wahlgrabstätten ermöglicht werden.

2. Ergänzung des § 14 Abs. 2a):

Umwandlung von Wahlgräbern in Rasengräber im Kleinfeldbereich

Im Laufe des vergangenen Jahres wurde bei der Friedhofsverwaltung gehäuft angefragt, ob es möglich wäre, Wahlgrabstätten in Rasengräber umzuwandeln, da entweder keine Angehörigen für die Pflege zur Verfügung stehen oder die Nutzungsberechtigten außerhalb wohnen und sich keinen Pflegevertrag leisten können. Diesem Wunsch sollte in zu prüfenden Einzelfällen stattgegeben werden können - begrenzt auf den Friedhof Barenbusch, da dort bereits Rasengräber vorgehalten werden und somit der Gesamteindruck des Friedhofes nicht verändert würde.

Im Friedhofsentwicklungskonzept sind für diese Friedhofsanlage auch Rasengräber vorgesehen.

Die Nutzungsberechtigten haben nach Umwandlung in ein Rasengrab eine entsprechende Gebühr für das Mähen der Grabstätte zu entrichten. Z. Zt. ist hier mit einer Gebühr in Höhe von 55 € pro Stelle und Jahr zu rechnen. Soweit eine Grabplatte mit Aufschrift gewünscht wird, ist der zum betr. Zeitpunkt aktuelle Kaufpreis hierfür zu erstatten (z. Zt. 90 €) und für das zweimalige Freischneiden der Platte ist zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 35 € jährlich zu entrichten. Die Friedhofsgebührensatzung ist entsprechend zu ergänzen.

3. § 15 Abs. 1:

Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Obstbaumwiese in Leybucht polder mit Pflege, ohne Kennzeichnung

Aufgrund von Anfragen aus der Einwohnerschaft wird angeregt, auch hier eine Kennzeichnung im Bereich dieser Grabanlage zu ermöglichen. Die Kennzeichnung wird in Form von Bronzeblättern auf einem Findling erfolgen. Der Stein wird auf dem Bestattungsfeld gut sichtbar aufgestellt.

Die Formulierungen der aktuell gültigen und die der geänderten Regelungen in den §§ 14 und 15 der Friedhofssatzung sind den Anlagen zu entnehmen.

Anlagen:

- Formulierung der satzungsrechtlichen Regelungen in den §§ 14 und 15 der Friedhofssatzung alt
- Formulierung der satzungsrechtlichen Regelungen neu (nach den Änderungen in den §§ 14 und 15 der Friedhofssatzung)